

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 21

Potsdam, den 8. März 2010

Nr. 3

Inhalt:

- **Beteiligung der Öffentlichkeit**
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7
„Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt
Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“
(OT Satzkorn) S. 1
- **Beteiligung der Öffentlichkeit**
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9
„Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt
Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich
Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) S. 3
- **Beteiligung der Öffentlichkeit**
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19
„Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt
Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich
Marquardt“ (OT Marquardt) S. 4

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit **1. Änderung des Bebauungsplans** **Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum** **Autobahnabfahrt Potsdam-** **Nord/Friedrichspark Teilbereich** **Satzkorn“ (OT Satzkorn)**

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“ (OT Satzkorn) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und Gewerbegebiete.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 11/4 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten durch die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowie durch die Bahnlinie Potsdam-Wustermark,
- im Süden durch das Flurstück 63 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt und die Flurstücke 20/1, 23, 24, 27, 29, 30 und 27/98 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Westen durch die Flurstücke 16/6, 18/4 und 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn und die Flurstücke 27/94, 27/96, 27/98 und 36/10 der Flur 1 der Gemarkung Paaren.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 43,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind bislang nicht realisiert worden. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2005 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) für diesen Bebauungsplan gefasst. Durch das Mi-

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

nisterium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung. Der Bebauungsplan ist mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.02.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht worden und hat damit Rechtswirksamkeit entfaltet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der seit dem 23.02.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Der Vorhabenträger hat angesichts der für die Umsetzung dieses Bebauungsplans bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wunsch geäußert, für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Flächensolaranlage auf den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten zu realisieren.

Ihm liegt als Eigentümer der Grundstücksflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages für den Betrieb eines Solarparks auf nahezu der gesamten Fläche des Friedrichsparks vor. Mit diesem Solarpark kann eine klimagerechte Zwischennutzung mit erheblichem Flächenumfang realisiert werden und damit ein deutlicher Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energieversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden.

Durch das Instrument des befristeten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll daher eine solche Zwischennutzung ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form von Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen erfolgen.

Planungsziele

Um die dargestellte Zwischennutzung kurzfristig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan um textliche Festsetzungen ergänzt werden. Durch die Zulassung einer Zwischennutzung aufgrund temporären Planungsrechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die grundsätzliche Zweckbestimmung der Baugebiete nicht angetastet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt :

- Umweltbericht

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satz Korn“ (OT Satz Korn) und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt :

vom **16. März** bis zum **20. April 2010**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)



Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 3. März 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und Gewerbegebiete.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten durch die Flurstücke 19/11 und 19/12 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Süden durch die Flurstücke 9/3, 9/4 und 63 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Westen durch die Flurstücke 56 und 58 der Flur 1 der Gemarkung Paaren.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind bislang nicht realisiert worden. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2005 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) für diesen Bebauungsplan gefasst. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung. Der Bebauungsplan ist mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.02.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht worden und hat damit Rechtswirksamkeit entfaltet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

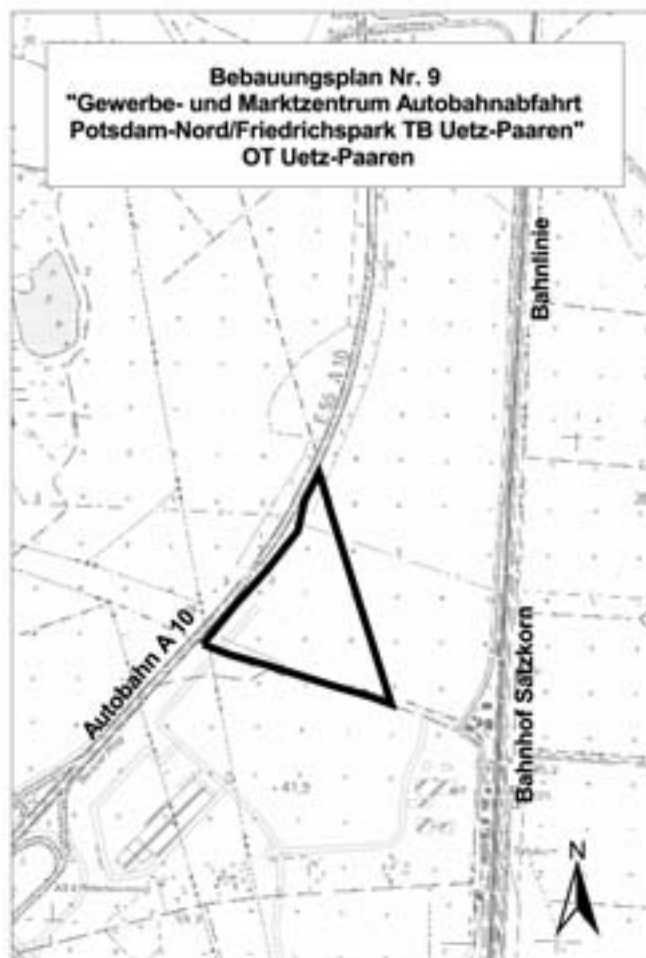
Der seit dem 23.02.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Der Vorhabenträger hat angesichts der für die Umsetzung dieses Bebauungsplans bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wunsch geäußert, für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Flächensolaranlage auf den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten zu realisieren.

Ihm liegt als Eigentümer der Grundstücksflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages für den Betrieb eines Solarparks auf nahezu der gesamten Fläche des Friedrichsparks vor.

Mit diesem Solarpark kann eine klimagerechte Zwischennutzung mit erheblichem Flächenumfang realisiert werden und damit ein deutlicher Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energieversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden.

Durch das Instrument des befristeten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll daher eine solche Zwischennutzung ermöglicht



und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form von Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen erfolgen.

Planungsziele

Um die dargestellte Zwischennutzung kurzfristig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan um textliche Festsetzungen ergänzt werden. Durch die Zulassung einer Zwischennutzung aufgrund temporären Planungsrechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die grundsätzliche Zweckbestimmung der Baugebiete nicht angetastet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Umweltbericht

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt :

vom **16. März** bis zum **20. April 2010**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 3. März 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 36/7, 36/8, 36/9 und 36/10 der Flur 1 der Gemarkung Paaren und durch das Flurstück 23 der Flur 3 der Gemarkung Satz Korn,
- im Osten durch die Flurstücke 9/10, 9/11, 60 und 63 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Süden durch die Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Westen durch die Flurstücke 9/5 und 9/6 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt und durch das Flurstück 59 der Flur 5 der Gemarkung Marquardt sowie die Bundesautobahn A10.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

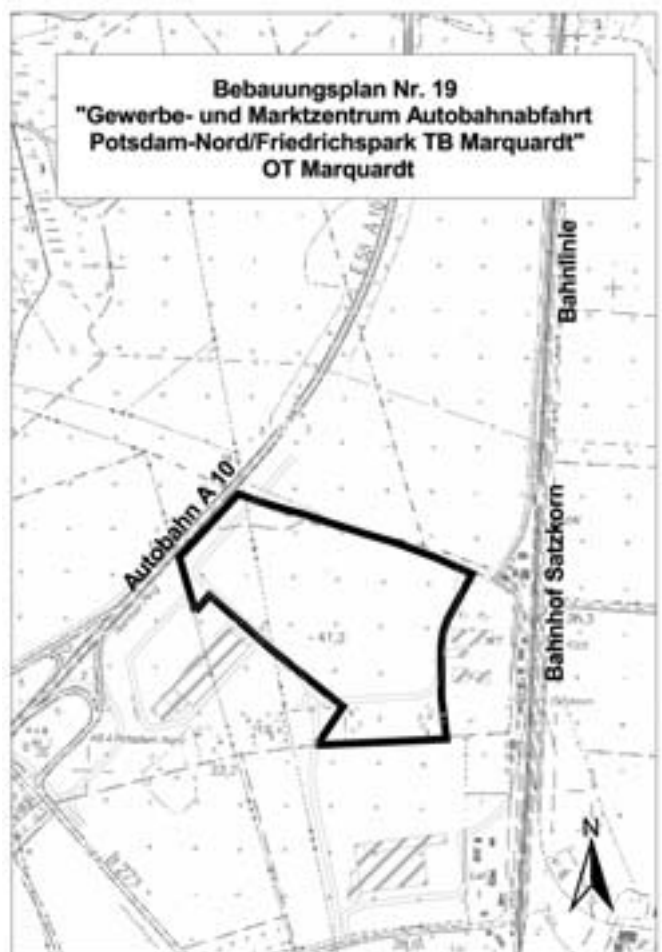
Bestehende Situation

Die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind bislang nicht realisiert worden. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2005 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) für diesen Bebauungsplan gefasst. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung. Der Bebauungsplan ist mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.02.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht worden und hat damit Rechtswirksamkeit entfaltet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der seit dem 23.02.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmi-



schung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Der Vorhabenträger hat angesichts der für die Umsetzung dieses Bebauungsplans bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wunsch geäußert, für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Flächensolaranlage auf den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten zu realisieren.

Ihm liegt als Eigentümer der Grundstücksflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages für den Betrieb eines Solarparkes auf nahezu der gesamten Fläche des Friedrichsparks vor.

Mit diesem Solarpark kann eine klimagerechte Zwischennutzung mit erheblichem Flächenumfang realisiert werden und damit ein deutlicher Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energieversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden.

Durch das Instrument des befristeten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll daher eine solche Zwischennutzung ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form von Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen erfolgen.

Planungsziele

Um die dargestellte Zwischennutzung kurzfristig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan um textliche Festsetzungen ergänzt werden. Durch die Zulassung einer Zwischennutzung aufgrund temporären Planungsrechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die grundsätzliche Zweckbestimmung der Baugebiete nicht angetastet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt :

- Umweltbericht

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt) und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt :

vom **16. März** bis zum **20. April 2010**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 3. März 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister